

a) **Vordruck 1726** — Verantwortungsbereichsbezogene Monatsgliederung der Produktionsauflagen

Kennzifferinhalt des Vordruckes

Spalten								
Bezeichn. d. Erzeug.-posit.	ELN-Nr.	ME-Nr.	Jahresplan STAL	Plan 1.1. bis einschl. Vorquart.	V-Ist 1.1. bis einschl. Vorquart.	Prod. aufl. Quartal % abso- z. lut Jahr3	Monate d. Quartals 1. 2. 3.	Verträge zum 1.1. Jahr bis einschl. Quart.

b) **Vordruck 1727** — Erzeugniiskonkrete Monatsgliederung der Produktionsauflagen

Kennzifferinhalt des Vordruckes

Spalten								
KurzzeiChn. d. Verantw.ber.	WO-Nr.	Jahresplan StTAL	Plan 1.1. bis einschl. Vorquart.	V-Ist 1.1. bis einschl. Vorquart.	Prod.aufL Quartal % z. abso- Jahr3 lut	Monate d. Quartals 1. 2. 3.	Verträge zum 1.1. bis Jahr einschl. Quart.	

3 wird nicht abgelocht

22. Bei der Arbeit mit den Vordrucken 1726 und 1727 ist von folgenden Festlegungen auszugehen:

- Es sind die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorschläge für die quartalsweise Monatsaufgliederung der Produktion vorliegenden Wirtschaftsverträge für den entsprechenden Zeitraum in der festgelegten Mengeneinheit auszuweisen. Erfolgen vorzeitige Leistungen, ohne daß eine Vertragsänderung vorgenommen wurde, sind sie der im Vertrag festgelegten Leistungszeit zuzuordnen.
- Bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage der Gesamterzeugung geplant und (bilanziert werden, ist der Eigenverbrauch dem Abschluß von Verträgen gleichzusetzen.

#### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

#### **Festlegungen zur Quartalskassenplanung**

1. Zur Gewährleistung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung, einer straffen Plan- und Finanzdisziplin und der Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der Verwendung der Ausgaben im Rahmen des Planes haben die Kombinate, Wirtschaftsräte der Bezirke und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe Quartalskassenpläne in folgender Nomenklatur auszuarbeiten:
  - Ergebnis Inland  
darunter: Staatlicher Erlöszuschlag
  - Zuführungen aus dem Staatshaushalt zum staatlichen Erlöszuschlag
  - Ergebnis Export
  - Einheitliches Betriebsergebnis (einschl. Ergebnis AHB)
  - Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften  
darunter: aus dem Staatshaushalt
  - Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe
  - Abführungen von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden
  - Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen

- Abzuführende Planrate NGA
- Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
- Nettogewinnabführung haushaltswirksam
- Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
- Bildung von Fonds aus Gewinn
- Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt
- Zuführungen zum Investitionsfonds
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- **Beitrag für gesellschaftliche Fonds**
- Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
- Produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltswirksam)
- Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
- Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik.

Zusätzlich sind in den Quartalskassenplänen folgende bestätigte Kennziffern bzw. Berechnungskennziffern der Nomenklatur staatlicher Planaufgaben, die nach Quartalen und Monaten zu planen sind, gemäß Anlage 1 Ziff. 1 auszuweisen:

- Industrielle Warenproduktion zu IAP
- Nettogewinn
- Nettogewinnabführung an den Staat
- Real, finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Kosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Real, finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens (Erfüllung Vorjahr — Preise Planjahr)
- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens (Erfüllung Vorjahr — Preise Planjahr)
- **Selbstkostensenkung (%)**.

Für den Verband der Konsumgenossenschaften gelten spezifische Regelungen.